

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Fitnessstudioverträge

Von Wiss. Mitarbeiter **Thilo Köhler**, München*

Dieser Beitrag soll klären, wie sich die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen auf Fitnessstudioverträge auswirken. Dabei wird sowohl beleuchtet, welche Rechte den Trainierenden zustehen, als auch wie Studiobetreiber auf die geänderten Umständen reagieren sollten.

I. Fitnessstudioverträge zwischen „normalen“ Zeiten und Corona-Zeiten

Sport machen ist gesund und hilft dabei, selbst gesetzte Schönheitsideale zu erreichen. In der Theorie ist das Vielen einleuchtend, weshalb ohne lange zu zögern oft auch langfristige Fitnessstudioverträge geschlossen werden. Schließlich geht es ja um die eigene Gesundheit. Allerdings lässt die anfängliche Tatfreude meist schnell nach und die Beiträge werden dann, ohne das Fitnessstudio zu nutzen, gezahlt oder der Vertrag nach kurzer Zeit wieder gekündigt. Das wissen auch Fitnessstudiobetreiber, die sich gegen solchen Sinneswandel der Kunden (legitimerweise) schützen wollen. Daher ist es nicht unüblich, dass die Verträge oft eine Mindestlaufzeit von ein bis zwei Jahren haben und sich – sofern nicht rechtzeitig eine Kündigung eingeht – automatisch z.B. um ein Jahr verlängern.¹

Infolge der Corona-Pandemie hat eine bedeutende Anzahl an Kunden aufgrund der vielen Auflagen (Maske, Abstand, Hygieneregeln) schlicht die Lust am Training im Studio verloren. Für einige Kunden kommt ein Training zu Zeiten einer Pandemie, soweit das rechtlich überhaupt zulässig ist, etwa aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht in Betracht. Wieder andere steigen lediglich aufgrund der Bequemlichkeit und eines gewandelten Lebensstils auf Heimtrainer um. Im Ergebnis will sich also eine Vielzahl von Fitnessstudio Kunden von ihrem Vertrag lösen. Die Fitnessstudiobetreiber haben dagegen verständlicherweise ein Interesse daran, möglichst viele Kunden zu halten und Beitragszahlung eher weiter abzubuchen als auszusetzen. Auf der anderen Seite gibt es Kunden, die selbst unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu leiden haben und sich daher möglichst günstig von dem Vertrag lösen wollen oder müssen. Dieser Aufsatz soll sich mit den durch die Corona-Pandemie aufgeworfenen rechtlichen Fragen rund um Fitnessstudioverträge beschäftigen und sowohl die Interessen der Fitnessstudiobetreiber als auch die der Kunden in den Blick nehmen.

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Peter Kindler) an der LMU München.

¹ Dies entspricht zwar gängiger Praxis, wobei die Wirksamkeit der Verlängerung um ein Jahr durch AGB nicht unumstritten ist *Wurmnest*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 307 Rn. 138 m.w.N.

II. Praktische Handhabung der Fitnessstudios

Vereinzelt verzichten Fitnessstudios auf Beitragszahlungen im Zeitraum der behördlichen Schließung, vor allem indem sie keine Abbuchungen im SEPA-Lastschriftverfahren vornehmen. Andere stellen Online-Angebote zur Verfügung und haben Partnerschaften mit bestehenden Online-Diensten abgeschlossen, die den Mitgliedern angeboten werden. Einige Fitnessstudios sehen daneben die Möglichkeit vor, freiwillig auf jegliche Gegenleistung zu verzichten, um die symbolische Anerkennung als „Corona-Held“ zu erlangen. Zum Teil wird angeboten, eine Ruhezeit oder sog. Zeitgutscheine zu beantragen, sodass der Beitrag während der Schließung weitergezahlt wird und im Gegenzug „kostenlose“ Monate an das Ende der Vertragslaufzeit oder zwischen der Vertragsverlängerung angehängt werden.²

Infolge dieser sehr verschiedenen Handhabungen und dem oftmals suggerierten akuten Handlungsbedarf seitens der Kunden und vereinfachten oder fehlerhaften Rechtsdarstellung in den FAQ der Fitnessstudiobetreiber besteht ein besonders hoher Grad an Rechtsunsicherheit. Dazu kommt, dass es an Rechtsprechung zu dem Thema mangelt. Das mag an dem häufig geringen Streitwert, an der Kulanz der Kunden oder der Neuartigkeit des Themenkomplexes liegen. Da ist es nicht verwunderlich, dass ein Studiobetreiber auf die Nachfrage, worauf sich seine Rechtsauffassung stützt, mit einem pauschalen Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung antwortet, die aus einer nicht veröffentlichten Entscheidung eines einzelnen AG besteht, die sich im Kern gar nicht mit den Pandemie-Folgen beschäftigt.³

III. Rechtliche Würdigung

1. Vertragstypologische Einordnung

Fitnessstudioverträge sind gemischt-typische Verträge und bestehen aus dienst- (Einweisung und Beratung, Beaufsichtigung), miet- (Überlassung der Geräte) und kaufvertraglichen Elementen („Flatrate“-Snacks und Getränke),⁴ wobei häufig das Mietelement im Vordergrund steht. Im Einzelnen ist die individuelle vertragliche Gestaltung maßgeblich.

2. *Impossibilium nulla est obligatio* – Ohne Leistung kein Geld?

a) Grundsatz

Kann das Fitnessstudio aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht öffnen und damit keine der vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, ist die Frage der Leistungspflicht und Gegenleistungspflicht schnell geklärt: Nach § 275 Abs. 1 BGB erlischt infolge rechtlicher Unmöglichkeit der Anspruch auf

² Vgl. z.B. FitStar, abrufbar unter <https://www.fit-star.de/corona-kompensation/> (9.3.2021) und McFit, abrufbar unter <https://www.mcfite.com/de/corona-information/> (9.3.2021).

³ AG Torgau, Urt. v. 20.8.2020 – 2 C 382/19.

⁴ Vgl. BGH NJW 2012, 1431 (1431 Rn. 17).

Einräumung der Trainingsmöglichkeit und gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB somit auch der Anspruch des Fitnessstudiobetreibers auf Zahlung des Beitrages.

b) Online-Angebote

Online-Angebote entsprechen in aller Regel nicht der ursprünglichen vertraglich vereinbarten Leistung und sind daher nicht erfüllungstauglich. Das schließt jedoch nicht aus, dass solche Angebote durch Vereinbarung einer Vertragsänderung (etwa durch die Auswahl einer bestimmten „Kompensationsmöglichkeit“ auf der Webseite des Sportstudiobetreibers) für eine bestimmte Zeit zum Vertragsinhalt werden. Zweifelhaft ist nur, ob eine konkludente Vertragsänderung in dem bloßen Nutzen der Online-Angebote gesehen werden kann, mit der Folge, dass der Beitrag weiterhin geschuldet wäre. Denkbar wäre dies vor allem bei ansonsten kostenpflichtigen Angeboten (etwa cyberfitness.de), die unter Verwendung eines bestimmten Zugangscodes exklusiv für die Mitglieder des Fitnessstudios zugänglich sind. Im Einzelnen wird es hierbei aber auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots ankommen. Wird das Online-Angebot als gleichwertiger Ersatz zu dem „normalen“ Training beworben, so liegt ein Fortbestand der Beitragspflicht näher, als wenn es aus Sicht des Kunden als bloßes Zusatzangebot zu qualifizieren ist. Dann würde es am objektiven Rechtsbindungswillen als Voraussetzung einer Vertragsänderung (§ 311 Abs. 1 Var. 2 BGB) fehlen.

c) Teilunmöglichkeit

Soweit die behördlichen Anordnungen dies zulassen, bleiben die meisten Fitnessstudios geöffnet. Es wurden aber Bäder, Duschen, Saunas und Umkleidekabinen gesperrt sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.

aa) Maskenpflicht

Die Effektivität einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zur Bekämpfung der Pandemie mittlerweile nahezu unbestritten.⁵ Die Maske ist zwar nicht während des Trainings zu tragen, sondern nur bis das Trainingsgerät oder der Trainingsplatz eingenommen wird. Gleichwohl schränkt sie die Sporttreibenden ein. Gerade nach der sportlichen Anstrengung wird das Atmen durch eine Mund-Nasen-Bedeckung von Vielen als anstrengend empfunden und Brillenträger müssen mit einer eingeschränkten Sicht leben.

Eine Auswirkung auf die Beitragspflicht hat dies allerdings nur, wenn das unbeschwerte Atmen im Fitnessstudio zum Leistungsinhalt des Vertrages geworden ist, denn eine Leistung kann nur dann nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich sein, wenn sie geschuldet ist. Nachdem solche Regelungen in keinen Fitnessstudioverträgen getroffen wurden, kommt allenfalls eine Vertragsanpassung nach § 313 BGB in Betracht.

bb) Zusatzangebote

Einige Sportstudios bieten neben dem üblichen Geräte- und (Eigen-)Gewichtstraining auch Saunas, Schwimmbäder und

Snack-Bars an. Auch werden in der Regel Umkleidekabinen und Duschen zur Verfügung gestellt. Soweit diese geschlossen sind, liegt eine Teilunmöglichkeit vor, § 275 Abs. 1 BGB „soweit“. Das Schicksal der Gegenleistungspflicht richtet sich in der Regel nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB, d.h. sie erlischt teilweise ex lege. Sofern rein mietrechtliche Elemente betroffen sind, etwa die Sperrung der Umkleidekabine oder der Duschen, richtet sich die Minderung mit gleichem Ergebnis nach § 536 BGB. Da viele Sportstudios einen „Flatrate-Preis“ ansetzen, gestaltet sich die Bemessung der Minderung mitunter schwierig. Sofern bestimmte buchbare Module bestehen, kann man sich hieran orientieren, andernfalls muss die Minderung unter Berücksichtigung vergleichbarer Angebote geschätzt werden.

Die Minderung ist tageweise zu berechnen, d.h. der üblicherweise monatlich zu entrichtende Preis ist durch die Anzahl der Tage des Monats zu teilen und die Schließungstage sind von dem Gesamtpreis abzuziehen. Der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung einer „Kompensationsmöglichkeit“, wie es viele Betreiber vorsehen, bedarf es zumindest aus rechtlicher Sicht nicht, wenngleich es für den Kunden wohl ratsam ist, das weitere Vorgehen mit dem Studio abzustimmen.

cc) Studioketten

Einige Fitnessstudioketten bieten die Möglichkeit an, nicht nur in einem Studio, sondern an mehreren verschiedenen Orten, teils sogar im Ausland zu trainieren. Für die Frage der Unmöglichkeit der Leistung kann dies dann Auswirkungen haben, wenn ein Studio in einem Risikogebiet liegt und daher geschlossen wurde, ein anderes aber noch geöffnet ist. Dann ist es denkbar, dass auch die Beitragspflicht zumindest teilweise fortbesteht. Entscheidend ist insoweit die konkrete vertragliche Vereinbarung, deren Inhalt durch Auslegung unter Berücksichtigung der erkennbaren Interessenlage der Parteien zu ermitteln ist. Liegt der Wohnsitz eines Kunden in etwa mittig zwischen einem geöffneten und einem geschlossenen Studio und sind beide Studios als gleichwertig anzusehen, wird der wohlverstandene Parteiwille dahingehend auszulegen sein, dass der Kunde den Beitrag für die Trainingsmöglichkeit in einem der beiden Studios leistet.

Umgekehrt spielt es für das Erlöschen der Beitragspflicht keine Rolle, dass ein weit entferntes Fitnessstudio, das theoretisch genutzt werden könnte, weiterhin geöffnet ist. Die Vereinbarung ist dann dahingehend auszulegen, dass nur für das nähere Studio gezahlt werden muss, was sich freilich auch im Laufe der Vertragsbeziehung durch konkludente Vertragsänderung etwa infolge eines Umzugs ändern kann.

d) Sportvereine

Formal ist die Rechtslage zwischen Sportstudios, die als Personen- oder Kapitalgesellschaft zur Gewinnerzielung organisiert sind und solchen, die als Verein organisiert sind, identisch. Bei Sportvereinen könnte der Rückforderung des Mitgliedsbeitrags allerdings die vereinsrechtliche Treuepflicht

⁵ Chu, The Lancet 395 (2020), 1973.

entgegenstehen, weil dies dem Verein schaden würde.⁶ Inhalt und Reichweite der vereinsrechtlichen Treuepflicht hängen jedoch wesentlich von der Struktur des jeweiligen Verbands ab, sodass sich eine allgemeingültige Aussage nicht treffen lässt.⁷ Dient die Beitragspflicht im Sportverein vorwiegend der Nutzung eines ganz konkreten Sportangebots, das aufgrund der Schließung ausfällt, dürfte die vereinsrechtliche Treuepflicht einem Rückerstattungsanspruch in der Regel nicht entgegenstehen, weil ein Sportverein insoweit in der gleichen Lage ist wie ein kommerzielles Sportstudio, das auch zur Erstattung verpflichtet ist.

3. Wegfall/Störung der Geschäftsgrundlage

Die Geschäftsgrundlagenprüfung ist streng subsidiär. Sie ist dann nicht erforderlich, wenn eine vorrangige gesetzliche oder vertragliche Risikoverteilung geregelt ist.⁸ Eine Regelung für den Fall einer Pandemie wird aber fehlen.

Die Geschäftsgrundlage bezeichnet Umstände, die nicht zum Vertragsinhalt erhoben, aber zumindest von einer Partei erkennbar dem Vertrag zugrunde gelegt wurden (reales Element). Dieser Umstand muss so erheblich sein, dass der Vertrag andernfalls nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre (hypothetisches Element) und die andere Partei muss sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, auf die Berücksichtigung des Umstandes redlicherweise einlassen (normatives Element).⁹

a) Anspruch auf Vertragsanpassung seitens der Studio-betreiber

Durch die Schließung entfallen zwar teilweise die Beitragspflichten, wodurch sich aber nicht ohne Weiteres eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ergibt. Die ordentliche Kündigung wäre demnach weiterhin nach dem im Vertrag vereinbarten Termin möglich. Einige Fitnessstudiobetreiber sind jedoch der Ansicht, dass der Vertrag gem. § 313 BGB um den Schließungszeitraum zu verlängern sei, mit der Folge, dass der Vertrag durch ordentliche Kündigung erst zu einem entsprechend späteren Termin beendet werden könnte.

Zweifelhaft ist in diesem Zusammenhang das normative Element der Geschäftsgrundlage. Bei einem Mietvertrag trägt der Vermieter das Risiko fehlender Fähigkeit zur Gebrauchsüberlassung.¹⁰ Für einen Fitnessstudiovertrag gibt es in der Rechtsprechung noch keine eindeutige Risikozuweisung. Allerdings ist festzuhalten, dass der Fitnessstudiobetreiber der Vertragserfüllung nähersteht als der Kunde. Schließlich muss das Fitnessstudio die Gebrauchsmöglichkeiten der Ge-

räte und Räumlichkeiten einräumen sowie die etwaig vereinbarte Einweisung und Beratung anbieten. Der Kunde muss lediglich die allgemeinen, vertraglichen Nebenpflichten beachten und den Beitrag bezahlen, soweit er geschuldet ist. Demnach liegt es deutlich näher, dem Studiobetreiber das Risiko der Vertragserfüllung im vereinbarten Zeitraum zuzuweisen.

Es besteht auch ein durchaus nachvollziehbares Interesse, den Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt durch ordentliche Kündigung zu beenden, da sich die Umstände des Trainings erheblich gewandelt haben. Zudem ist trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Infektion im Fitnessstudio nicht auszuschließen. Schließlich könnte das Vertragsende andernfalls durch erneute behördlich angeordnete Schließungen immer weiter nach hinten verschoben werden, was eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit erzeugen würde.

Der Kunde hat sich die teilweise Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben nicht entgegenhalten zu lassen, sodass es am normativen Element der Geschäftsgrundlage fehlt. Der Vertrag kann demnach nicht einseitig verlängert werden, um den ursprünglich erwarteten Umsatz zu erreichen. Dies würde auch die gesetzliche Wertung der §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 S. 1 BGB letztlich umgehen. Dem Kunden muss es freistehen, sich zum vereinbarten Vertragsende durch ordentliche Kündigung vom Vertrag zu lösen.

Anders entschied das AG Torgau¹¹, indem es feststellte, es bestünde seitens des Kunden kein Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BGB und es sei ihm zumutbar, eine „Stundung der Mitgliedsbeiträge während der COVID-bedingten Schließung des Fitnessstudios hinzunehmen und diesen Zeitrahmen von drei Monaten an das reguläre Vertragsende [...] anzuhängen.“ Augenscheinlich verwechselt das AG hier die Frage nach einer Vertragsanpassung zugunsten des Kunden mit einer solchen zugunsten des Studiobetreibers, denn im Urteil wurde lediglich begründet, warum der Kunde zu einer Vertragsanpassung nicht berechtigt ist. Damit bleibt aber zu beantworten, warum der Studio-betreiber zur Vertragsverlängerung berechtigt sein soll. Auch können Zahlungsverpflichtungen, die gem. §§ 326 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB entfallen sind, gar nicht „gestundet“ werden, weil dies nur die Fälligkeit der Forderung betrifft.¹²

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Entscheidung sich nur ganz am Rande mit den Fragen der Corona-bedingten Schließung beschäftigt. Der Hauptstreitpunkt des Falles war völlig unabhängig von der Pandemie. Dennoch hätte das Gericht die Klage teilweise abweisen müssen.

b) Außerordentliches Kündigungsrecht/Vertragsanpassung seitens des Kunden

Der Umstand, dass die Vertragserfüllung im Vertragszeitraum teilweise nicht erfolgen kann, berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung, weil der Kunde für den Schließungszeitraum schon keine Beiträge zahlen muss und ihm das Festhalten am Vertrag daher insoweit zuzumuten ist.

⁶ AG Nürtingen BeckRS 2020, 21390; *Schwenicke*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2019, § 38 Rn. 63.

⁷ *Schwenicke* (Fn. 6), § 38 Rn. 56.

⁸ *Finkenauer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 52 ff.

⁹ *Weller/Lieberknecht/Habrigh*, NJW 2020, 1017 (1021); vgl. allgemein BGH NZM 2020, 322 ff.; *Finkenauer* (Fn. 8), § 313 Rn. 54 ff.

¹⁰ *Finkenauer* (Fn. 8), § 313 Rn. 73.

¹¹ AG Torgau BeckRS 2020, 33967.

¹² Statt vieler *Grothe*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 205 Rn. 3.

Denkbar wäre allenfalls eine Vertragsanpassung oder außerordentliche Kündigung aufgrund der geänderten Umstände des Trainings (Maskenpflicht, gesteigerte Hygieneregeln, Abstandspflicht). Diese Umstände sind allerdings insgesamt Teil des Alltags geworden und weisen keinen spezifischen Zusammenhang zu dem Training in einem Fitnessstudio auf. Sie sind also als Teil des allgemeinen Lebensrisikos der Sphäre des Kunden zuzuordnen und daher hinzunehmen.¹³ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde an einer Krankheit leidet, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar erscheinen lässt und dies für den Studiobetreiber erkennbar war. In diesem Fall wäre ein außerordentliches Kündigungsrecht anzunehmen.

4. AGB-Verzicht auf Erstattungsanspruch

Die meisten Fitnessstudiobetreiber bieten auf ihren Webseiten sog. „Kompensationsangebote“ für den Schließungszeitraum an.¹⁴ Die Bezeichnung ist irreführend, weil die Kompensation gem. §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 S. 1 BGB kraft Gesetzes eintritt und nicht angeboten werden muss bzw. gar kein Anspruch auf den Beitrag besteht, der kompensiert werden müsste. Gleichwohl dürfte diese Gestaltung allein nicht ausreichen, um die „Kompensationsangebote“ insgesamt als einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu werten, da damit keine Aussage darüber getroffen wird, welche Rechtsfolge eintritt, wenn keines der Angebote gewählt wird. Deshalb sind die einzelnen Klauseln gesondert zu überprüfen.

a) Vollständiger Verzicht auf „Kompensation“

Ein AGB-Verzicht auf jegliche Kompensation, also auf Rückzahlungsansprüche, ist AGB-rechtlich nicht zu beanstanden, da der Kunde unschwer die Rechtsfolgen erkennen kann¹⁵: Er verzichtet auf alle Ansprüche, die sich aus der Pandemiebedingten Schließung ergeben. Dogmatisch ist damit ein Erlassungsvertrag nach § 397 BGB vereinbart.

b) Ruhezeit/„Beitragspause“

Die Vereinbarung einer Ruhezeit mit der Folge einer Vertragsverlängerung um den Zeitpunkt der Schließung ist auch in AGB möglich. Dies wird häufig dem beiderseitigen Parteiwillen entsprechen.

Zweifelhaft ist jedoch, ob eine Klausel, die eine „kostenlose“ Trainingszeit zwischen den Laufzeiten im Gegenzug für die Leistung des Beitrags während des Schließungszeitraums vorsieht, mit dem Transparenzgebot vereinbar ist. Problematisch ist zum einen, dass dann gar keine „Beitragspause“ stattfindet, weil der Beitrag dennoch abgebucht wurde, was mit der kurzfristigen Anordnung der Schließung im November begründet wird. Zum anderen ist die Trainingszeit dann

auch nicht „kostenlos“, weil der Beitrag für November aufgrund der Schließung nicht geschuldet war und der bezahlte Beitrag mit einem künftigen Anspruch des Studios verrechnet wird. Der Kunde erhält somit keine „kostenlose“ Trainingszeit. Hinzu kommt, dass dem Kunden suggeriert wird, er müsse sich für ein „Kompensationsangebot“ entscheiden. Es liegt eine irreführende Darstellung und Verschleierung der Rechtslage vor.¹⁶ Eine derartige Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Eine hierauf beruhende Vertragsverlängerung ist daher unwirksam.

c) Gutschein für Nicht-Mitglied

Ein AGB-Erlass der Rückzahlungsansprüche im Gegenzug für einen Gutschein für ein Nicht-Mitglied des Studios ist wirksam, selbst wenn hier von kostenfreiem Training gesprochen wird, wenn das Neumitglied tatsächlich für den vereinbarten Zeitraum keine Gegenleistung erbringen muss. Ebenso wie bei einem vollständigen Verzicht auf Rückerstattungsansprüche wird dem Kunden hier hinreichend deutlich, dass er dann auf sämtliche Erstattungsansprüche verzichtet, sofern er sich auf das Angebot einlässt.

5. Gegenleistungspflicht in den Folgemonaten

Wurden die Beiträge während der Schließungszeiten weiterbezahlt, stellt sich die Frage einer Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) von künftigen Beiträgen mit einem Rückzahlungsanspruch aus §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4, 1, 275 Abs. 1 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB. Der Rückzahlungsanspruch richtet sich nach Bereicherungsrecht, wenn der Anspruch bereits erloschen war, als geleistet wurde, dagegen nach Rücktrittsrecht, wenn zunächst auf eine bestehende Schuld geleistet wurde.¹⁷ Wurde beispielsweise zu Beginn des Monats März 2020 der Monatsbeitrag gezahlt, richtet sich der Rückzahlungsanspruch für diesen Monat nach Rücktrittsrecht. Für die Monate April und Mai bestand jedoch von vornherein keine Leistungspflicht, sodass sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch nach Bereicherungsrecht richtet. Weiter ist zwischen der Bezahlung durch Daueraufträge und Lastschriftverfahren zu unterscheiden.

a) Dauerauftrag

Bei der Leistung durch einen Dauerauftrag beruht die Zahlung unmittelbar auf einem Verhalten des Kunden. Er ist dafür verantwortlich, die Zahlung durch Beenden des Dauerauftrags einzustellen, sofern kein Anspruch besteht. Daher erscheint es möglich, dass einer Kondiktion die spezielle Ausprägung des Verbots widersprüchlichen Verhaltens nach § 814 BGB entgegensteht. Die Norm ist nur auf den Kondiktionsanspruch anwendbar und nicht auf den Rückzahlungsanspruch nach §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4, 1 BGB, zumal bei einer Leistung auf eine zunächst wirklich bestehende Schuld kein widersprüchliches Verhalten denkbar ist. § 814 BGB setzt nicht allein die Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich

¹³ A.A. AG Emmendingen COVuR 2020, 653 unter Verweis darauf, dass der Zeitpunkt der Wiedereröffnung nicht vorhersehbar gewesen sei und die Nutzungsmodalitäten sich gewandelt hätten; vgl. *Klawitter*, VuR 2018, 134 (138).

¹⁴ Vgl. z.B. *FitStar* und *McFit* (Fn. 2).

¹⁵ *Schmidt*, in: Beck'scher Online-Kommentar, 55. Ed., Stand: 1.8.2020, § 307 Rn. 92.

¹⁶ *Wurmnest* (Fn. 1), § 307 Rn. 63.

¹⁷ *Ernst*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 326 Rn. 103.

das Nichtbestehen des Anspruchs ergibt, sondern zusätzlich auch die richtige rechtliche Einschätzung voraus, wobei eine Parallelwertung aus der Laiensphäre genügt.¹⁸ Der Kondition steht somit lediglich dann § 814 BGB entgegen, wenn der Kunde erkannt hat, dass er zu keiner Leistung für die Schließungsmonate verpflichtet ist und dennoch leistet. Auch das Bestehen von Zweifeln genügt nicht für § 814 BGB.¹⁹ Eine solche Kenntnis wird angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit vor allem aufgrund irreführender FAQ von den Betreibern nur schwer nachweisbar sein.

b) SEPA-Einzugsverfahren

Bei einer Leistung durch das SEPA-Einzugsverfahren kann schon von vornherein kein widersprüchliches Verhalten gesehen werden. Die Zahlung beruht maßgeblich auf dem Verhalten des Betreibers. Besteht überhaupt kein fälliger Anspruch, ist es sogar zulässig eine Rücklastschrift zu beantragen, wodurch die Zahlung sofort rückgängig gemacht wird. Alternativ kann nach §§ 387 ff. mit Ansprüchen aus §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 4, 1, 275 Abs. 1 BGB bzw. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB gegen (bestehende) Ansprüche der Folge Monate aufgerechnet werden.

6. Rechtliche Risiken für Betreiber

Fitnessstudiobetreiber finden sich aufgrund der Schließungen in der schwierigen Lage, die rechtlichen Vorgaben – so gut es geht – umzusetzen und gleichzeitig den Fortbestand ihres Fitnessstudios zu sichern.

a) Automatisches Aussetzen der Beitragspflicht

Sofern das Fitnessstudio nicht öffnen kann, ist der rechtlich sicherste Weg, wie oben gesehen, die Beitragspflicht aller betroffenen Kunden auszusetzen (§§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 S. 1 BGB). Freilich stellt dies die Betreiber vor extreme wirtschaftliche Herausforderungen, da die meisten Kosten weitergezahlt werden müssen. Sollte dies gelingen, könnte dies jedoch bei den Kunden einen positiven Image-Effekt hinterlassen. Dieses Modell kann mit dem Angebot eines freiwilligen Verzichts auf die Erstattung verbunden werden. Rechtlich unzulässig ist dagegen die Anfrage, ob eine Erstattung gewünscht wird und bei Schweigen weiterhin abzubuchen. Schweigen hat nämlich auch in diesem Zusammenhang keinen Erklärungswert²⁰ und hat daher zur Folge, dass eine Beitragspflicht aufgrund der Schließung nicht besteht.

b) Vereinbarung einer Ruhezeit

McFit etwa bietet an, eine Ruhezeit für die Zeit der Schließung zu beantragen. Der rechtsgrundlos geleistete Beitrag wird nach diesem Modell mit der Beitragspflicht im Folge Monat aufgerechnet. Das ist aus Sicht des Studiobetreibers geschickt, weil der Kunde so (gewollt oder ungewollt) eine

Verlängerung seines Vertrages vereinbart. Das Fitnessstudio erlangt somit zumindest den Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn der Vertragslaufzeit erwartet wurde (wenn auch erst nach einem längeren Zeitraum). Dies ist als schonender Interessenausgleich zwischen den Parteien zu werten, der häufig auch dem tatsächlichen Interesse beider Parteien entsprechen wird. Viele Kunden wollen durchaus nach der Schließung in das Fitnessstudio zurückkehren und auch weiterhin langfristig Kunde bleiben.

c) Sog. Zeitgutschein mit Verlängerung der Laufzeit ohne Vereinbarung

Fehlt es vollständig an einer Willensäußerung des Kunden, d.h. hat er auf die E-Mails oder „Kompensationsangebote“ schlicht gar nicht reagiert, bleibt es dabei, dass die gegenseitigen Leistungspflichten für den Schließungszeitraum entfallen sind. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Zahlung des Beitrags. Auch verlängert sich die Laufzeit des Vertrages wie oben ausgeführt nicht.

Gleichwohl haben einige Fitnessstudios selbst im April 2020, wo nahezu alle Fitnessstudios geschlossen waren, weiterhin die Beiträge eingefordert, teilweise durch SEPA-Lastschriftmandat eigenmächtig abgebucht. Dabei wurde auf die oben dargestellten „Kompensationsangebote“ verwiesen. Dass dieses Vorgehen nicht rechtens ist, ist für Juristen eindeutig. Problematisch sind in diesem Zusammenhang vor allem die SEPA-Lastschrifteinzüge. Da für die Schließungsmonate kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge bestand, könnten sich die Verantwortlichen für die Abbuchung unter Umständen sogar eines (Computer-)Betruges gem. §§ 263, 263a StGB zulasten der eigenen Bank infolge eines erhöhten Risikos der Umkehr der Lastschrift strafbar gemacht haben.²¹

In einem anschließend nicht erfolgten Widerruf der Einzugsermächtigung, kann keine konkludente Vertragsänderung gesehen werden, da in der bloßen Untätigkeit ohne das Hinzutreten weiterer Begleitumstände kein Erklärungsgehalt gesehen werden kann.²² Problematisch sind Fälle, in denen die Abbuchung geduldet wurde und exklusive Ersatzangebote genutzt wurden. Denkbar wäre dann, eine konkludente Vertragsänderung anzunehmen, wobei der Zugang der Annahmeerklärung des Kunden nach § 151 S. 1 BGB entbehrlich wäre. Im Einzelnen kommt es aber auf die konkrete vertragliche Gestaltung und die Art des Ersatzangebots an.

Dieses Modell birgt die größten rechtlichen Risiken für die Betreiber, enthält aber auch größtmöglichen Umsatz, da viele Kunden wohl überhaupt nicht reagieren werden.

IV. Fazit

Die Beitragspflicht der Kunden entfällt grundsätzlich im Schließungszeitraum. Es besteht ein Anspruch auf Rück erstattung gezahlter Leistungen für den Schließungszeitraum.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich dadurch nicht, weil die Voraussetzungen des § 313 BGB nicht erfüllt sind. Die ordentliche Kündigung bleibt zu dem im Vertrag vereinbarten

¹⁸ Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 814 Rn. 16 ff.

¹⁹ Schwab (Fn. 18), § 814 Rn. 17.

²⁰ Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 116 Rn. 6 ff.

²¹ Vgl. BGH NJW 2005, 3008 (3010).

²² Armbrüster (Fn. 20), § 116 Rn. 6 ff.

Termin möglich. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht allerdings nicht.

Ansprüche der Folgemonate können durch Erklärung der Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen zum Erlöschen gebracht werden.

Studiobetreiber können mit den Kunden hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Hierbei stellt sich die Vereinbarung einer „Ruhezeit“ mit Vertragsverlängerung als rechtlich vertretbarer Weg heraus, unter Aufrechterhaltung des größtmöglichen Umsatzes. Bei der Ausgestaltung ist insbesondere auf das AGB-rechtliche Transparenzgebot zu achten. Von Formulierungen, die eine „Kostenfreiheit“ suggerieren, sollte Abstand genommen werden.

„Kompensationsvereinbarungen“ sollten seitens der Kunden nur angenommen werden, wenn sie ihr Fitnessstudio fördern und erhalten wollen.